

Prüfungsergebnis

Opferschutz

Die mit der Strafprozessnovelle 1999 verfolgten Ziele hinsichtlich der Opferhilfe wurden nur zum Teil erreicht. Die Strafprozessnovelle 2005 brachte jedoch für die Verbrechensoffer erkennbare Verbesserungen.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Prüfungsschwerpunkte waren die Darstellung der Zielsetzungen des Opferschutzes und die bisherige Zielerreichung sowohl bei der Verbrechensofferhilfe als auch beim Verkehrsofferschutz. (TZ 1)

Ziele

Ein wesentliches Ziel der Strafprozessordnung 1975 (StPO) lag in der Verbesserung der Stellung der Verbrechensoffer. Dies sollte vor allem durch Prozessbegleitung und Schadensgutmachung erreicht werden. Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer verfolgte unter anderem den Zweck, allen Verkehrsoffern mit Körperverletzungen nach Unfällen mit Fahrerflucht Schadenersatz zu leisten. (TZ 5, 16)

Begriff des Opfers

Die bis Ende des Jahres 2007 geltende Fassung der StPO enthielt keine Definition des Begriffs Opfer. Nach dem Verbrechensoffergesetz stehen Hilfeleistungen zu, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch eine mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erfolgt ist. (TZ 3)

Die Anzahl der Opfer von Straftaten wurde statistisch nur eingeschränkt erfasst. (TZ 4)

Zielerreichung der Strafprozessnovelle 1999

Mit der Strafprozessnovelle 1999 wurde vor allem das Ziel verfolgt, bei Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens durch eine Diversion anstelle vornehmlich der Geldstrafe alternative Maßnahmen einzusetzen. Dadurch sollten Stigmatisierungseffekte bei Tätern vermieden und den Verbrechenopfern insbesondere hinsichtlich der Schadensgutmachung effizienter und rascher geholfen werden. (TZ 5)

Mit den – im Vergleich zu den zuvor eingenommenen Strafgeldern – erzielten Mehreinnahmen durch Geldbußen bei Diversion und Strafgeldern sollten Einrichtungen der Opferhilfe gefördert werden. Das BMJ verwendete jedoch nur einen Teil der Mehreinnahmen für die Opferhilfe. Wenngleich die Ausgaben für die Opferhilfe angestiegen sind, wurden somit die Zielsetzungen der Strafprozessnovelle 1999 nur eingeschränkt erreicht. (TZ 5)

Strafprozessnovelle 2005

Die Strafprozessnovelle 2005 verpflichtete alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Opfer über mögliche Entschädigungen und Hilfeleistungen zu informieren. Dies und die Festlegung eines Rechtsanspruches auf Prozessbegleitung brachten erkennbare Verbesserungen für Opfer von Straftaten. (TZ 6)

Organisation der Opferhilfe

Aufgaben im Bereich der Opferhilfe wurden von vier Bundesministerien, neun Bundesländern und rd. 170 Opferhilfevereinen wahrgenommen. Ein Zusammenwirken des BMJ mit den Bundesländern erfolgte nicht. (TZ 7)

Der Betrieb einer Opferhotline durch einen vom BMJ geförderten Verein verursachte Kosten für Verwaltung und Information von rd. 0,18 Mill. EUR. (TZ 8)

Juristische Prozessbegleiter waren auch als Privatbeteiligtenvertreter tätig und konnten so für dieselbe Tätigkeit sowohl ein Honorar als Prozessbegleiter als auch als Privatbeteiligtenvertreter geltend machen. (TZ 11)

Privatbeteiligung und Subsidiaranklage

Wie die Berichte der Volksanwaltschaft zeigten, war eine Einstellung der Strafverfahren nicht in jedem Fall gerechtfertigt. In der Rechtsmittelbelehrung bei Verfahrenseinstellungen wurde der Privatbeteiligte nur auf sein Kostenrisiko bei Fortsetzung des Strafverfahrens im Fall seiner Erhebung einer Subsidiaranklage, nicht jedoch auf die Möglichkeit zur Vermeidung dieses Kostenrisikos hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn er die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens auffordert. (TZ 10)

Regress der Sozialversicherungsträger

Die jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung von allen Opfern der Delikte gegen Leib und Leben ließen sich aus einer Studie über die Gewalt in der Familie rechnerisch mit 170 Mill. EUR ableiten. Die Sozialversicherungen könnten einen größeren Teil als bisher von dieser Summe als Regressforderung geltend machen, wenn sie regelmäßig von den Strafverfahren verständigt würden. Eine Erhöhung der Einnahmen aus Regressforderungen bei den Straftätern im Ausmaß von 10 % der erwähnten Gesamtkosten würde zu Mehreinnahmen von rd. 17 Mill. EUR führen. (TZ 14)

Verkehrsoferschutz

Von den jährlich rd. 2.300 Verunglückten nach Unfällen mit Fahrerflucht erhielt nur ein geringer Teil Schadenersatz vom Fachverband der Versicherungsunternehmen. (TZ 16)

Kenndaten zum Opferschutz

	2001	2002	2003	2004	2005
Straftaten und Sanktionen			Anzahl		
Straftaten laut Kriminalstatistik	522.710	591.584	643.286	643.648	605.272
Opfer	Gesamtzahl statistisch nicht erfasst				
Verurteilungen ¹⁾	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691
Diversionsangebote ²⁾	45.140	53.860	51.926	58.239	55.318
– davon ohne Erfolg	7.026	9.548	9.569	10.042	10.650

¹⁾ Quelle: Statistik Austria (Herausgeber), Gerichtliche Kriminalstatistik

²⁾ Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; die Zahlen für 2004 und 2005 wurden aus der „Jahresstatistik Diversion – endgültig“ übernommen

Opferhilfe

Rechtsgrundlage	Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F. in Mill. EUR				
Ausgaben des BMJ für Opferhilfe	0,1	0,4	0,9	0,9	1,4
	Anzahl				
vom BMJ geförderte Vereine	13	24	25	28	34
betreute Personen	213	408	1.493	1.895	2.371

Verkehrsoferschutz

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 i.d.g.F. Verkehrsoffer–Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2007				
	Anzahl				
Unfälle mit Fahrerflucht	2.023	1.961	2.014	2.016	2.045
Verunglückte	2.329	2.271	2.320	2.331	2.363
– davon getötet	19	18	17	14	7
– davon schwer verletzt	291	277	283	294	271
Fälle mit Zahlungen an Verkehrsoffer in Fällen von Fahrerflucht ³⁾	207	188	178	112	nicht bekannt

³⁾ Zahlen aus dem Handbuch des Verkehrsunfalls, Fucik–Hartl–Schlosser (Hrsg.), 6. Teil, Seite 346, Manz Verlag 2005

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2006 mit Unterbrechungen Teilgebiete der Gebarung des BMJ mit dem Schwerpunkt Opferschutz. Prüfungsschwerpunkte waren die Darstellung der Zielsetzungen des Opferschutzes und die bisherige Zielerreichung sowohl bei der Verbrechenopferhilfe als auch beim Verkehrsoferschutz.

Zu dem im März 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Juni 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2007. Dazu gab das BMJ im September 2007 eine weitere Stellungnahme ab. Der RH erstattete dazu eine Gegenäußerung im November 2007.

Rechtsgrundlagen

- 2 Vorgaben auf Ebene der EU enthält der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Amtsblatt Nr. L 082, S. 0001 – 0004.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Opferhilfe finden sich in der bis Ende 2007 geltenden Fassung der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F., und im Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972 i.d.g.F.

Die StPO in der am 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden Fassung des Strafprozessreformgesetzes¹⁾, BGBl. I Nr. 19/2004, enthält im 4. Hauptstück dezidierte Regelungen über Opfer und ihre Rechte.

¹⁾ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Verkehrsoferschutz finden sich im Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 i.d.g.F. bzw. im Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz (VOEG), BGBl. I Nr. 37/2007.

Opferhilfe

Definition des Begriffs Opfer

- 3 Gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren versteht man unter Opfer „eine natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen“.

Die bis Ende des Jahres 2007 geltende Fassung der StPO enthielt keine Definition des Begriffs Opfer. Einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben gemäß § 49a StPO Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren.

Die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Fassung der StPO, mit welcher der Rahmenbeschluss des Rates in nationales Recht umgesetzt wurde, definiert drei Gruppen von Opfern. Im Sinne dieses Gesetzes ist Opfer:

- jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
- der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, und
- jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Gütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Nach dem Verbrechenopfergesetz stehen Hilfeleistungen zu, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erfolgt ist.

Da bei einem Verkehrsunfall die Körperverletzung meist auf fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist, besteht im Allgemeinen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere in Fällen von Fahrerflucht) können jedoch Ansprüche auf Entschädigung entstehen.

Statistische Erfassung der Opfer von Straftaten

- 4.1 Eine statistische Erfassung der Opfer in Österreich erfolgte nur für wenige – jährlich unterschiedlich – ausgewählte Vorsatzdelikte. Die Kriminalstatistik 2005 wies bei einer Anzahl von insgesamt rd. 600.000 Straftaten nur rd. 55.000 Opfer aus, davon bei den rd. 86.000 strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben rd. 33.700 Opfer. Die Einschränkung der Anzeigepflichten bspw. in der StPO und dem Ärztegesetz sowie die Unzulässigkeit der Strafanzeige gemäß Suchtmittelgesetz bewirkten überdies, dass nicht alle Straftaten bzw. davon betroffene Opfer bekannt wurden.
- 4.2 Der RH stellte fest, dass die Anzahl der Opfer von Straftaten statistisch nur eingeschränkt erfasst wurde. Nach seiner Ansicht wäre die Kenntnis der – auf gleichbleibender Basis ermittelten – Anzahl der Opfer dazu geeignet, die Wirksamkeit kriminalpolitischer Maßnahmen besser zu erkennen. Der RH wies weiters darauf hin, dass damit auch eine verbesserte Grundlage für die Beurteilung der zukünftig erforderlichen Finanzmittel für die Opferhilfe geschaffen würde.

Er empfahl daher, eine vollständige statistische Erfassung der Opfer – vorerst zumindest der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben – anzustreben.

- 4.3 *Laut Mitteilung des BMJ arbeite es zur Verbesserung der statistischen Erfassung von Verbrechenopfern eng mit der Bundesrechenzentrum GmbH zusammen. Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 1. Jänner 2008 werde eine bessere Erfassung der Opferdaten in der Verfahrensautomation Justiz durch die vorgesehene elektronische Übermittlung polizeilicher Anzeigen erfolgen. Das BMJ habe auch in Aussicht genommen, in dieser Frage an das BMI heranzutreten.*

Ziele und Zielerreichung der Strafprozessnovelle 1999

- 5.1 (1) Mit der Strafprozessnovelle 1999 wurde vor allem das Ziel verfolgt, anstelle vornehmlich der Geldstrafe alternative Maßnahmen einzusetzen, um Stigmatisierungseffekte bei Tätern zu vermeiden und zugleich die berechtigten Interessen der Verbrechenopfer, insbesondere hinsichtlich der Schadensgutmachung, effizienter und rascher zu berücksichtigen. Diese Zielsetzungen lassen sich unter der Bezeichnung Diversion zusammenfassen.

Unter **Diversion** versteht man alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen. Als Formen der Diversion (Rücktritt von der Verfolgung) wurden die Zahlung eines Geldbetrages (Geldbuße), gemeinnützige Leistungen, Probezeit und außergerichtlicher Tatausgleich gesetzlich festgelegt.

Der Anwendungsbereich der Diversion beschränkte sich auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit. Eine Diversion war in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen war oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte.

(2) Eine weitere wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers war, dass mit den – im Vergleich zu den zuvor eingenommenen Strafgeldern – erzielten Mehreinnahmen durch Geldbußen bei Diversionen und Strafgeldern Einrichtungen der Opferhilfe gefördert werden sollten. Die erwarteten Mehreinnahmen wurden in den Materialien zur Regierungsvorlage mit jährlich rd. 720.000 EUR beziffert.

Zusätzliche Einnahmen im Rahmen der Diversion ergaben sich – neben den Geldbußen – durch die im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu entrichtenden Pauschalkostenbeiträge gemäß § 388 StPO.

Die Einnahmen aus Strafgeldern sowie Geldbußen und Pauschalkostenbeiträgen beim außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) entwickelten sich wie folgt:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR						
Strafgelder	21,9	16,6	15,8	17,0	17,2	16,7	18,5
Geldbußen	-	8,8	9,7	10,0	10,4	9,8	9,7
Kostenbeiträge ATA	-	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3	0,7
Summe	21,9	25,6	25,9	27,3	27,9	26,8	28,9

Da die Diversion häufig bei Delikten angewendet wurde, bei denen zuvor im gerichtlichen Verfahren Geldstrafen verhängt worden sind, gingen die Einnahmen aus Strafgeldern zurück. Insgesamt konnten jedoch deutliche Mehreinnahmen erzielt werden. Im Jahr 2005 lagen die Gesamteinnahmen um rd. 7 Mill. EUR höher als im Jahr vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessnovelle 1999.

(3) Mit den im Rahmen der Diversion verhängten Geldbußen wurden auch Verfahrenskosten abgegolten, die von Verurteilten in Strafsachen gesondert zu ersetzen waren. Unter Berücksichtigung des Rückgangs der Einnahmen bei den Verfahrenskosten zwischen 1999 und 2005 von rd. 8,2 Mill. EUR auf rd. 4,8 Mill. EUR errechnete der RH die insgesamt erzielten effektiven Mehreinnahmen im Jahr 2005 mit rd. 3,6 Mill. EUR.

Demgegenüber betrugen die Ausgaben für die Opferhilfe im Jahr 2005 lediglich rd 1,4 Mill. EUR (detaillierte Zahlen der Jahre 2001 bis 2005 siehe Kenndaten zum Opferschutz).

Bei Anwendung der Diversion hatten Opfer von Straftaten nicht die Möglichkeit der Subsidiaranklage. Sie konnten daher auch nicht die Möglichkeit wahrnehmen, durch den Anschluss als Privatbeteiligte einen Exekutionstitel zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche zu erlangen. In den überwiegenden Fällen erfolgte die Erledigung der Diversion in Form der Vereinbarung einer Geldbuße. Ein außergerichtlicher Tatausgleich erfolgte im Jahr 2005 lediglich in rd. 8.000 von rd. 49.000 Fällen.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass nur ein Teil der erzielten Mehreinnahmen für die Opferhilfe verwendet wurde. Somit wurden die Zielsetzungen der Strafprozessnovelle 1999 hinsichtlich der Opferhilfe nur in einem eingeschränkten Ausmaß erreicht.

Der RH empfahl, bei Anwendung der Diversion – im Interesse der Opfer von Straftaten – verstärkt von der Möglichkeit der Zuerkennung eines Schadenersatzes Gebrauch zu machen.

- 5.3 *Laut Mitteilung des BMJ sei es sich des Umstandes bewusst, dass die Akzeptanz der Diversion in der Öffentlichkeit maßgeblich dadurch mitbestimmt werde, inwieweit sie dem Opfer zu einer Gutmachung des erlittenen Schadens ver helfe. Überwiegend würden Dritte, insbesondere Versicherungen, den Schaden abdecken. In den anderen Fällen, die sich grundsätzlich für einen diversionellen Auftrag zur Schadensgutmachung eignen würden, werde davon nur eingeschränkt Gebrauch gemacht.*

Das Strafprozessreformgesetz werde entscheidende Verbesserungen für die Wahrung der Interessen der Opfer bringen. Im Übrigen werde die Empfehlung des RH auch zum Gegenstand der diesjährigen Besprechung mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften gemacht werden.

Opferhilfe

Ziele der Strafprozessnovelle 2005

- 6.1** Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind den EU-Mitgliedstaaten Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen vorgegeben worden. Diese waren bis zum 22. März 2006 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte im Wesentlichen mit dem Strafprozessreformgesetz, das am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt.

Einige Maßnahmen des Strafprozessreformgesetzes, das eine wesentliche Verbesserung der Opferrechte vorsieht, wurden mit der Strafprozessnovelle 2005 vorzeitig mit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt. Damit wurden alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen angemessen Bedacht zu nehmen, sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über mögliche Entschädigungen und Hilfeleistungen zu informieren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

Weiters wurde ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung festgelegt. Klargestellt wurde, dass Opfer als Privatbeteiligte ihre Sache selbst führen oder sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes, einer nach § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz anerkannten Opferschutzeinrichtung bzw. eines anderen Bevollmächtigten bedienen können.

- 6.2** Durch die Strafprozessnovelle 2005 sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, den durch strafbare Handlungen verletzten Personen verbesserte Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten. Dies bedeutete eine erkennbare Verbesserung im Interesse der Verbrechenopfer.

Organisation der Verbrechenopferhilfe

- 7.1** Aufgaben im Rahmen der Opferhilfe wurden von vier Bundesministerien (BMJ, BMI, BMSK und BMGFJ), neun Bundesländern und rd. 170 Opferhilfevereinen wahrgenommen. Während das BMJ mit den anderen befassten Bundesministerien und mit vielen Opferhilfevereinen kooperierte, fehlte sein Zusammenwirken mit den Bundesländern.
- 7.2** Der RH empfahl, künftig auch mit den Bundesländern zusammenzuarbeiten, um Synergieeffekte zu nutzen.

7.3 *Das BMJ teilte mit, dass einzelne Bundesländer nicht zu einer Kooperation mit dem BMJ bereit seien und es keine Übersicht über die Aktivitäten der Bundesländer im Bereich der Opferhilfe hätte. Künftig könnte aber die Koordinationsstelle für Opferhilfe für einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit den Bundesländern eingesetzt bzw. genutzt werden.*

Opfernotruf

8.1 Das BMJ hat gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Wien den Verein für Opferhilfe ins Leben gerufen, um Opfer bestmöglich zu unterstützen. Der Verein wurde vom BMJ gefördert und bot einen für die Betroffenen kostenlosen Opfernotruf mit der Beratung durch Rechtsanwälte an.

Mittels Förderungsvertrag wurden dem Verein für den Betrieb der Hotline sowie für Aktivitäten im Bereich Opferhilfe Förderungsgelder in Höhe von 0,44 Mill. EUR für den Zeitraum von 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie in Höhe von 0,41 Mill. EUR für den Zeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb der Opferhotline verursachte beim Verein Kosten für Verwaltung und Information von rd. 0,18 Mill. EUR.

Gemäß den Aufzeichnungen des Vereins wurde die Opferhotline im Tagesdurchschnitt rd. 24-mal angerufen. Bei Gegenüberstellung mit den gewährten Subventionen errechneten sich durchschnittliche Kosten für ein Gespräch von 160,51 EUR.

Unabhängig von diesem Opfernotruf betrieb die Stadt Wien einen Frauennotruf rund um die Uhr. Gleichartige Notrufe wurden auch von anderen Gebietskörperschaften angeboten.

8.2 Der RH empfahl, die bestehenden Opfernotrufe zu koordinieren, um durch die Nutzung von Synergieeffekten eine Kostenreduktion für das BMJ zu erreichen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe es durch die Beauftragung des Weissen Rings mit dem Opfernotruf und den beabsichtigten Ausbau desselben in eine Koordinationsstelle die Empfehlung des RH zur Koordination bestehender Opfernotrufe berücksichtigt.*

Ergänzend teilte das BMJ mit, dass eine intern angestellte Kosten-Nutzen-Analyse die Notwendigkeit von Verbesserungen gezeigt habe. Aufgrund der vorgelegten Konzepte sei der Weiße Ring als bester Betreiber anzusehen gewesen. Die Übertragung des neuen Opfernotrufes sei auf Basis eines Förderungsvertrages erfolgt. Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb würden erst nach Vorliegen einer ersten Abrechnung zu Beginn des Jahres 2008 bekannt sein.

Prozessbegleitung

- 9.1** Das BMJ schloss zum Zwecke der Durchführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung Förderungsverträge mit Vereinen ab. Die Förderung bestand in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art mit einem bestimmten Höchstbetrag. Die Höhe der Honorare für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wurden festgelegt und auch ein Kostenersatz bspw. für Dolmetsch- oder Kopierkosten vereinbart.

Für das Jahr 2005 wurden für eine Stunde Prozessbegleitung folgende Tarife festgesetzt: Diplomierte Sozialarbeiter erhielten 59 EUR, Psychotherapeuten 66 EUR und Rechtsanwälte 73 EUR. Ab 1. Juli 2005 wurden auch die infrastrukturellen Kosten der Vereine mit einem Zuschlag von 15 % zu den angeführten Tarifen abgegolten.

Die Anzahl der Vereine, mit denen Förderungsverträge abgeschlossen wurden, hat sich in den letzten Jahren von ursprünglich vier im Jahr 2000 auf zuletzt 46 im Jahr 2006 vervielfacht.

Die Vereine legten vierteljährlich je Einzelfall ein Abrechnungsblatt und ein Dokumentationsblatt mit dem detaillierten Ablauf der Betreuung vor. Eine Bestätigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der verrechneten Betreuungsleistungen (bspw. durch das betreute Opfer) erfolgte nicht. Bei Verrechnung ungewöhnlich hoher Leistungen nahm das BMJ Kürzungen bis zu einem Drittel der verrechneten Leistungen vor.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren. Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Prozessbegleitung erfolgt im Strafverfahren. Wird das Opfer mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, entfällt die Prozessbegleitung.

Entscheidend für die Gewährung von Prozessbegleitung ist der Umstand, ob diese für das Opfer „erforderlich“ ist. Der Begriff „erforderlich“ wurde im Gesetz nicht näher bestimmt. Nach dem Einführungserlass des BMJ vom 21. Dezember 2005 wird diese Beurteilung den Opferhilfevereinen überlassen.

9.2 Der RH regte an, für die Beurteilung des Erfordernisses der Prozessbegleitung durch die Opferhilfevereine konkrete und nachvollziehbare Kriterien festzulegen. Weiters sollte von den Opferhilfevereinen eine Bestätigung über die tatsächliche Inanspruchnahme der verrechneten Leistungen eingefordert werden.

9.3 *Laut Mitteilung des BMJ seien die Anspruchsvoraussetzungen auf Prozessbegleitung mit Erlass geregelt worden; diese Beurteilung obliege der Opferschutzeinrichtung.*

Weiters sei bereits eine Bestimmung in die aktuellen Förderungsverträge aufgenommen worden, die auf besonderes Verlangen des BMJ einen Nachweis der erbrachten Leistungen vorsieht.

Privatbeteiligung und Subsidiaranklage

10.1 (1) Zur Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche kann sich das Opfer bzw. ein für den entstandenen Schaden ersatzpflichtiger Dritter (bspw. eine Versicherung) dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen. Der Vorteil der Privatbeteiligung liegt darin, dass der Geschädigte schneller und kostengünstiger zu seinem Recht kommt und ein Zivilprozess vermieden werden kann. Bevollmächtigt ein Geschädigter für die Privatbeteiligung einen Rechtsanwalt, so hat er auch das Kostenrisiko zu tragen.

Bei Einstellung des Strafverfahrens hat der Privatbeteiligte unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Ratskammer die Möglichkeit, als Subsidiarankläger das Verfahren weiterzuführen. Damit hat er auch das Kostenrisiko für die Verfahrenskosten zu übernehmen. Der Staatsanwalt ist jedoch befugt, jederzeit die Anklage wieder zu übernehmen. Erfolgt ein Freispruch, hat der Subsidiarankläger im Gegensatz zum Staatsanwalt keine Rechtsmittelbefugnis.

(2) Die Zurücklegung von Strafanzeigen war Gegenstand häufiger Beschwerden bei der Volksanwaltschaft. In Einzelfällen kam die Volksanwaltschaft zur Ansicht, dass die Zurücklegung ohne die gebotenen Sachverhaltsermittlungen erfolgt wäre bzw. dass die Einstellungsbeurteilung einer näheren Überprüfung nicht standhielte. Regelmäßig kam es dann infolge des Einschreitens der Volksanwaltschaft zur formlosen Fortsetzung des Verfahrens.

Die Möglichkeit zur Vermeidung des Kostenrisikos besteht für den Subsidarankläger dann, wenn er die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens auffordert. Die Volksanwaltschaft hat anlässlich eines Beschwerdefalles im Berichtsjahr 2005 hierzu ausgeführt, dass es der Auffassung der Bundesministerin für Justiz entspreche, dass die Anklagebehörden in Fällen durch die Ratskammer genehmigter Subsidiaranträge in der Regel die Strafverfolgung wieder übernehmen sollen. In der Rechtsmittelbelehrung bei Verfahrenseinstellungen wird der Privatbeteiligte jedoch nur auf das Kostenrisiko hingewiesen, nicht aber auf die Möglichkeit zur Vermeidung dieses Kostenrisikos.

- 10.2** Wie die Berichte der Volksanwaltschaft zeigten, war eine Verfahrenseinstellung nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Angesichts des hohen Ausmaßes von Verfahrenseinstellungen bei einzelnen Gerichten empfahl der RH, im Interesse des Opferschutzes qualitätssichernde Maßnahmen bei der Strafverfolgung verstärkt vorzusehen.

Nach Ansicht des RH war die verwendete Rechtsbelehrung bei Verfahrenseinstellungen unvollständig und für die Betroffenen deshalb von Nachteil, weil die meisten Privatbeteiligten wegen des angekündigten Kostenrisikos die Chance auf die mögliche für sie kostenlose Weiterführung des Verfahrens nicht wahrnahmen. Der RH empfahl, die Rechtsbelehrungen zu überprüfen und allfällige Ergänzungen bzw. Verbesserungen im Interesse der Opfer vorzunehmen.

- 10.3** *Laut Mitteilung des BMJ würden die Bestimmungen des mit 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden Strafprozessreformgesetzes Verbesserungen der Opferrechte vorsehen.*

Ersatz von Verfahrenskosten

- 11.1** Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen unter anderem gemäß § 381 Abs. 1 Z 8 StPO die Kosten der Verteidiger und anderer Vertreter und gemäß Z 9 die Kosten der Prozessbegleitung in der Höhe, wie sie durch das BMJ abgegolten werden. Die Kosten der Verteidiger und Vertreter sind diesen bzw. deren Auftraggebern, die Kosten der Prozessbegleitung dem BMJ zu ersetzen.

Ein Opfer hat gemäß den Bestimmungen der StPO einen Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und auch auf die Beauftragung eines Privatbeteiligtenvertreters. Die juristischen Prozessbegleiter waren auch als Privatbeteiligtenvertreter tätig, weil die Rechtsansicht vertreten wurde, dass nur ein Privatbeteiligtenvertreter Schadenersatz für das Opfer fordern könne. Damit konnte für dieselbe Tätigkeit sowohl ein Honorar als Prozessbegleiter als auch als Privatbeteiligtenvertreter geltend gemacht werden.

Nach diesem Hinweis des RH legte das BMJ fest, dass in Zukunft die StPO so auszulegen sei, dass auch ein Prozessbegleiter Schadenersatzansprüche für das Opfer geltend machen könne. Daher seien ab dem Zeitpunkt der Beauftragung eines Privatbeteiligtenvertreters keine Kosten des Prozessbegleiters mehr abzugelten.

11.2 Der RH empfahl, die nunmehrige Auslegung der Bestimmungen der StPO über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung ressortintern bekanntzumachen, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

11.3 *Das BMJ teilte mit, dass es den Erlass den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht und im Intranet der Justiz veröffentlicht habe. Darüber hinaus werde der Erlass auch im Amtsblatt der Justizverwaltung erscheinen.*

Informationen für
Verbrechensopfer

12.1 In der StPO, im Verbrechensopfergesetz und im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz wurde im Interesse der Opfer eine Informationspflicht festgelegt. Gemäß § 54 Ärztegesetz hat ein Arzt in Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung Anzeige zu erstatten und auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

12.2 Nach den Feststellungen des RH wurde den gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem unmittelbar Geschädigten in hohem Ausmaß durch die Übergabe von Informationsmaterial und durch Informationen in Niederschriften, Ladungen usw. nachgekommen. Das BMJ hat eine Broschüre mit dem Titel „Wer den Schaden hat bekommt Hilfe“ zur Information der Opfer im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus informierten auch Opferhilfevereine über ihre Leistungen.

Opferschutz im Strafverfahren

- Richterausbildung**
- 13.1** Gemäß § 9 Abs. 3 Richterdienstgesetz kann ein Teil der Ausbildung von Richtern bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe geleistet werden. Eine Ausbildung im Rahmen der Opferhilfe ist nicht vorgesehen.
- 13.2** Der RH empfahl, durch Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der Opferhilfe verstärkt auch eine Sensibilisierung der Richter für die Bedürfnisse von Verbrechenopfern anzustreben.
- 13.3** *Laut Mitteilung des BMJ würden die Themen „Opferhilfe“ und „Opferrechte“ einen fixen Bestandteil der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte bilden.*
- Verständigung von Geschädigten (Sozialversicherungsträger)**
- 14.1** Nach den Bestimmungen der StPO ist dem Geschädigten Mitteilung zu machen, wenn Zweifel bestehen, ob er vom stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntnis habe, damit er von seinem Recht, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen kann. Eine solche Verständigung unterblieb vielfach in Fällen mit mehreren Geschädigten, insbesondere wenn Sozialversicherungsträger wegen der Übernahme von Heilungskosten bei Körperverletzungen finanziell belastet wurden.
- Laut einer im Auftrag des BMJ und BMSG im Juni 2006 erstellten Studie entstehen durch Gewalt in der Familie Kosten von jährlich rd. 78 Mill. EUR. Für Krankenhausaufenthalte wurden rd. 9,67 Mill. EUR, für die ärztliche Versorgung rd. 1,11 Mill. EUR, für Psychotherapie rd. 1,98 Mill. EUR und für Medikamente rd. 1,21 Mill. EUR errechnet. Die Kosten für die medizinische Behandlung betragen somit insgesamt rd. 14 Mill. EUR.
- Bei Umlegung dieser Kosten gemäß der angeführten Studie – im Jahr 2005 wurden rd. 7.000 der insgesamt 86.000 Straftaten gegen Leib und Leben im Familienkreis verübt – auf alle Opfer der Delikte gegen Leib und Leben errechneten sich die jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung mit 170 Mill. EUR.
- 14.2** Der RH empfahl, insbesondere bei Körperverletzungen, verstärkt auf einen allfälligen finanziellen Nachteil der Sozialversicherungsträger Bedacht zu nehmen und diese vom Strafverfahren zu verständigen. Er verwies darauf, dass damit ein hoher Aufwand für die zivilrechtliche Durchsetzung von Regressansprüchen vermieden werden könnte.

Eine verbesserte Information bzw. Einbindung der Sozialversicherungsträger bzw. anderer geschädigter Rechtsträger im Strafverfahren wäre geeignet, die durch die Tragung der Kosten für die medizinische Behandlung von Verbrechenopfern entstandenen finanziellen Nachteile deutlich zu vermindern. Bereits eine Erhöhung der Einnahmen aus Regressforderungen bei den Straftätern im Ausmaß von 10 % der erwähnten jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung würde zu Mehreinnahmen von rd. 17 Mill. EUR führen.

- 14.3** *Das BMJ teilte mit, dass sich Sozialversicherungsträger dem Strafverfahren als Legalzessionare anschließen können, wodurch ihnen das Recht auf Akteneinsicht zustehe. Die Definition des Opfers im Strafprozessreformgesetz umfasse auch Personen, die mittelbar durch eine Straftat geschädigt seien. Der Sozialversicherungsträger, der die Heilungskosten übernehme, sei mittelbar Geschädigter.*

In einer weiteren Stellungnahme teilte das BMJ mit, dass es die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Erlass anweisen werde, die Verständigungspflicht möglichst lückenlos zu befolgen.

- 14.4** Der RH erachtete – unbeschadet der Verbesserung der Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger in der StPO und im Strafprozessreformgesetz – die Information der Sozialversicherungsträger weiterhin für notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Sozialversicherungsträger von den Verfahren auch tatsächlich Kenntnis erlangen und für die Kosten der medizinischen Behandlung Regress fordern können.

Der RH ersuchte um Übermittlung des beabsichtigten Erlasses.

Schutz von Opfern
am Gerichtsort

- 15.1** Nach dem Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ist von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass an den Gerichtsorten eine Begegnung von Opfern und Tätern möglichst vermieden wird. Für diesen Zweck haben die Mitgliedstaaten schrittweise sicherzustellen, dass separate Warteräume für Opfer vorhanden sind. Weiters haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Opfer, insbesondere die am meisten gefährdeten, vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden.

Opferschutz im Strafverfahren

Derzeit haben die Opfer mit den Tätern vor dem Verhandlungssaal zu warten, wenn sie zum selben Zeitpunkt zur Gerichtsverhandlung geladen werden. Da die Verhandlungen zwar öffentlich sind, jedoch der Öffentlichkeit nicht allgemein kundgemacht werden, haben Gerichtsverhandlungen meist wenig Publikum; die Opfer sind daher mitunter gezwungen, mit den Tätern allein im Warteraum zu bleiben.

15.2 Der RH empfahl, ein Zusammentreffen von Opfern und Tätern möglichst hintanzuhalten und daher beim Neubau oder Umbau von Gerichtsgebäuden auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Weiters wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Opfer nicht in unmittelbarer Nähe des Täters vernommen und damit einer möglichen Aggression der Täter ausgesetzt werden.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMJ seien bereits seit einigen Jahren bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Generalsanierungen bauliche Maßnahmen, die ein Zusammentreffen von Opfern und Tätern hintanzuhalten, vorgesehen. Bei weiteren Bauvorhaben werde noch verstärkter darauf geachtet werden („Räume für sensible Zeugen“).*

Verkehrsoferschutz

16.1 Im Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofere ist unter anderem festgelegt, dass nach einem Unfall mit Fahrerflucht Verkehrsofere bei Körperverletzung einen Schadenersatzanspruch beim Fachverband der Versicherungsunternehmen geltend machen können. Schadenersatzforderungen wegen Sachschäden können jedoch bei Fahrerflucht nicht gestellt werden. Auch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sind von der Schadenersatzpflicht des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen ausgenommen.

In den letzten Jahren hat die Statistik Austria jeweils rd. 2.000 Fälle von Fahrerflucht mit etwa 2.300 Verunglückten verzeichnet, davon wurden rd. 300 schwer verletzt. Laut dem Handbuch des Verkehrsunfalls¹⁾ wurden jedoch bspw. im Jahr 2004 nur in 112 Fällen Zahlungen nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofere geleistet.

¹⁾ Handbuch des Verkehrsunfalls, Fucik-Hartl-Schlosser (Hrsg.), 6. Teil, Manz Verlag 2005

16.2 Mit dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wurde das Ziel verfolgt, möglichst allen Verkehrsunfallopfern nach Unfällen mit Fahrerflucht die Erlangung von Schadenersatz vom Fachverband der Versicherungsunternehmen zu ermöglichen. Nach Ansicht des RH war aus dem vorliegenden Zahlenmaterial zu folgern, dass dieses Ziel in Fällen von Fahrerflucht bislang deutlich verfehlt wurde.

Der RH empfahl, eine verstärkte Information der Bevölkerung – im Wesentlichen aber der betroffenen Opfer – anzustreben. Unter Hinweis auf eine Opferfibel der Justiz in Deutschland regte er an, einen Hinweis auf die Entschädigungsleistungen des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen bei Unfällen mit Fahrerflucht auch in die Informationsbroschüre für Verbrechensopfer „Wer den Schaden hat bekommt Hilfe“ aufzunehmen. Darüber hinaus hielt er eine gesetzliche Informationsverpflichtung hinsichtlich der Rechte nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer für zweckmäßig.

16.3 *Das BMJ teilte mit, dass in § 12 des Entwurfes des VOEG eine gesetzliche Informationsverpflichtung hinsichtlich der Rechte der Verkehrsoffer vorgesehen sei.*

Die Kundmachung des VOEG erfolgte am 29. Juni 2007 mit BGBl. I Nr. 37/2007.

Schluss- bemerkungen

BMJ

17 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Eine vollständige statistische Erfassung der Opfer – vorerst zumindest der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben – wäre anzustreben. (TZ 4)

(2) Bei Anwendung der Diversion wäre – im Interesse der Opfer von Straftaten – verstärkt von der Möglichkeit der Zuerkennung eines Schadenersatzes Gebrauch zu machen. (TZ 5)

(3) Angesichts des hohen Ausmaßes von Verfahrenseinstellungen bei einzelnen Gerichten sollten im Interesse des Opferschutzes verstärkt qualitätssichernde Maßnahmen bei der Strafverfolgung vorgesehen werden. Weiters wären die Rechtsbelehrungen bei Verfahrenseinstellungen zu überprüfen und allfällige Ergänzungen bzw. Verbesserungen im Interesse der Opfer vorzunehmen. (TZ 10)

Schlussbemerkungen

- (4) Eine verstärkte Information der Bevölkerung – im Wesentlichen aber der betroffenen Opfer von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht – über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sollte angestrebt werden. (TZ 16)
- (5) Die bestehenden Opfernotrufe sollten koordiniert werden, um durch die Nutzung von Synergieeffekten eine Kostenreduktion für das BMJ zu erreichen. (TZ 8)
- (6) Von den Opferhilfevereinen sollte eine Bestätigung über die tatsächliche Inanspruchnahme der verrechneten Leistungen eingefordert werden. (TZ 9)
- (7) Die Auslegung der Bestimmungen der StPO über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung sollte ressortintern bekannt gemacht werden, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 11)
- (8) Eine Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Rahmen der Verbrechensopferhilfe wäre anzustreben. (TZ 7)
- (9) Die Verständigung geschädigter Dritter (Sozialversicherungsträger) vom Strafverfahren wäre zu gewährleisten, um diesen die Möglichkeit zu Regressforderungen im Strafverfahren zu sichern. (TZ 14)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

Beachtung der Entwicklung der finanziellen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) bei den Sachausgaben (Reihe Bund 1999/2 S. 173 TZ 12.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 279). Das BMLV wies mit Ende 2006 finanzielle Vorbelastungen für die folgenden vier Jahre (2007 bis 2010) von rd. 1.568,38 Mill. EUR auf. Dies ergibt eine Erhöhung der Vorbelastungen von Ende 2005 (rd. 1.320,20 Mill. EUR) bis Ende 2006 um rd. 248,18 Mill. EUR bzw. um rd. 19 %.

Das BMLV teilte erneut mit, dass es sich dieser Problematik durchaus bewusst sei und versuche, diese durch interne Maßnahmen, wie z.B. die weitgehende Vermeidung von Vertragsabschlüssen, die über ein Jahr hinausgehen, zu verringern. Größere Beschaffungen würden jedoch wegen der üblichen Produktions- und Lieferzeiten das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre erfordern.